

naldo-Beförderungsbedingungen

Stand: 01.10.2025 Gültigkeitsbeginn

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tiere auf den in der Anlage 1 der naldo-Tarifbestimmungen aufgeführten Linien und Linienabschnitten der ganz oder teilweise am Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (im Folgenden „naldo“ genannt) beteiligten Verkehrsunternehmen. Im Einzelnen sind dies:

naldo-Gesellschafterunternehmen

DB Regio AG (DB Regio)

Region Baden-Württemberg
Lautenschlagerstr. 3
70173 Stuttgart

Edel GmbH & Co. KG (Edel)

Bellinostr. 10
72108 Rottenburg am Neckar

KVB Sigmaringen GmbH (KVB)

Gorheimer Allee 2
72488 Sigmaringen

Omnibus-Verkehr Ruoff GmbH (OVR)

Seewiesenstr. 19-23
71334 Waiblingen

Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)

Karlstr. 31-33
89073 Ulm

Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH (RSV)

Am Heilbrunnen 118
72766 Reutlingen

SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH (SWEG Bahn)

Rheinstr. 8
77933 Lahr/Schwarzwald

SWEG Bahn Stuttgart GmbH (SWEG Bahn S)

Presselstr. 10
70191 Stuttgart

SWEG Bus GmbH (SWEG Bus)

Rheinstr. 8
77933 Lahr/Schwarzwald

SWEG Bus Tübingen GmbH (SWEG Bus TÜ)

Untere Breite 12
72144 Dußlingen

roBus GmbH (roBus)

Siebenlindenstr. 19
72108 Rottenburg am Neckar

TüBus GmbH (TüBus)

Eisenhutstr. 6
72072 Tübingen

Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA)

Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen

Bietergemeinschaft Hartmann/Kurz

Oferdinger Str. 5
72124 Pliezhausen
mit den dazugehörenden Verkehrsunternehmen:

E. Hartmann Reisen OHG (Hartmann)

Schönbuchstr. 59
72108 Rottenburg am Neckar

Kurz Omnibusverkehr GmbH (Kurz)

Oferdinger Str. 5
72124 Pliezhausen

Regionalverkehr Neckar-Donau GmbH (RND)

Dornierstr. 3
71034 Böblingen
mit den dazugehörenden Verkehrsunternehmen:

Beck GmbH Omnibusverkehr (Beck)

Talstr. 15
72477 Schwenningen

Bottenschein Reisen GmbH & Co. KG (Bottenschein)

Ulmer Str. 34
89584 Ehingen (Donau)

mit dem dazu gehörenden Verkehrsunternehmen:

Süddeutsche Verkehrslinien GmbH & Co. KG (SVL)

Ritter-Heinrich-Str. 11-13
88741 Laupheim

Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co. KG (Bühler)

Untere Lußstr. 25
88271 Wilhelmsdorf

Diesch GmbH Reise- und Omnibusverkehr (Diesch GmbH)

Schussenrieder Str. 85
88422 Bad Buchau

**M&M Dienstleistungen GmbH (Diesch,
Inh. M&M GmbH/"Diesch Bad Schussenried")**

Enzisholzweg 6
88427 Bad Schussenried

Eissler-Reisen GmbH & Co. KG (Eissler)

Brielstr. 24
72459 Albstadt

**Omnibusreisen Gebr. Frankenhauser GmbH & Co. KG
(Frankenhauser)**

Friedrich-List-Str. 26
88348 Bad Saulgau

Omnibus Groß GmbH (Groß)

Röntgenstr. 21
72108 Rottenburg am Neckar

**HVB Wiest + Schürmann Hechinger
Verkehrsbetriebsgesellschaft mbH (HVB)**

Brunnenstr. 11
72379 Hechingen

Omnibusverkehr Tübingen Jakob Kocher GmbH (Kocher)

August-Bebel-Str. 13-17
72072 Tübingen

Willy Kopp GmbH & Co. KG (Kopp)

Berliner Str. 77
72458 Albstadt

Omnibus Kurzenberger GmbH (Kurzenberger)

Albstr. 3
72820 Sonnenbühl

Wilhelm Lutz Omnibusverkehr GmbH (Lutz)

Schießwiesenstr. 17
72766 Reutlingen

Gebr. Maas GmbH + Co. KG (Maas)

Rosenfelder Str. 77
72336 Balingen

Reisch GmbH Omnibusverkehr (Reisch)

Flachstr. 30
88512 Mengen

Sehmer Omnibus-Reisedienst (Sehmer)

Im Oberdorf 36
88639 Wald

Stadt Bad Urach

Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Urach (SWBU)
Marktplatz 8-9
72574 Bad Urach

naldo-Kooperationsunternehmen

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)

Tullastr. 71
76131 Karlsruhe

Robert Bayer GmbH (Bayer)

Max-Planck-Str. 2
89584 Ehingen (Donau)

Däuble Reisen GmbH (Däuble)

Ettenberg 2+3
75392 Deckenpfronn

DB Fernverkehr AG (DB FV)

Stephensonstr. 1
60326 Frankfurt am Main

**Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH
(FMO/„Omnibus Müller“)**

Schmollerstr. 13
74523 Schwäbisch Hall

Fahrtenservice Knoll GmbH & Co. KG (Knoll)

Bahnhofstr. 10A
72116 Mössingen

Wilhelm Leibfritz GmbH & Co. KG (Leibfritz)

Am Genkinger Weg 1/1
72820 Sonnenbühl

Minicar Mietwagen GmbH (Minicar)

Europaplatz 17
72072 Tübingen

SAB Schwäbische Alb-Bahn GmbH (SAB)

Bahnhofstr. 8
72525 Münsingen

RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH (RVS/„Südwestbus“)

Gutschstr. 4
76137 Karlsruhe

SBG SüdbadenBus Gesellschaft mbH (SBG/„Südbadenbus“)

Gutschstr. 4
76137 Karlsruhe

Schlienz-Tours GmbH & Co.KG (Schlienz)

Willy-Rüsch-Straße 11
71394 Kernen

Stadt Pfullendorf

Bürgermeisteramt
Kirchplatz 1
88630 Pfullendorf

Stadtwerk am See GmbH & Co. KG (SW am See)

Kurt-Wilde-Str. 10
88662 Überlingen

Stadtwerke Herrenberg (SWH)

Stuttgarter Str. 92
71083 Herrenberg

Stadtwerke Sigmaringen GmbH (SWS)

Fürst-Wilhelm-Str. 15
72488 Sigmaringen

Vögele Reiseverkehr e.K. (Vögele)

Rauher Grund 10
72160 Horb

Simon Vollstädt Mietwagenverkehr (Vollstädt)

Gartenstr. 12
72181 Starzach

Walk GmbH (Walk)

Stöcklenstr. 7
89597 Munderkingen

Württembergische Bus-Gesellschaft mbH (WBG)

Seewiesenstr. 19-23
71334 Waiblingen

- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes - Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO ABB) bzw. Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)) - eine Beförderungspflicht gegeben ist,
2. die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist,
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden kann und denen es auch nicht abhelfen kann, und
4. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Verkehrsunternehmen entsprochen wird.

- (2) Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 bzw. 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen und unter das Waffengesetz fallenden Waffen, es sei denn, dass sie zum Führen der Waffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres, d. h. Kinder unter 6 Jahren, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.
Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, d. h. Kinder unter 4 Jahren, werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Ausnahmen werden in den Tarifbestimmungen geregelt.
Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben, d. h. Personen ab 6 Jahren.
Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet i. d. R. das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.
Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,

3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- und abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie der Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege - z. B durch sperrige Gegenstände - zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen, auch mit elektrischer Zigarette,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramme angezeigt ist,
10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inline-skates, Rollschuhe, City-/Jump-Roller/Kickboards, E-Tretroller oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
14. zu betteln,
15. ohne Erlaubnis des Verkehrsunternehmens zu musizieren sowie
16. Schuhe auf Sitze oder Tische zu legen oder sich auf Sitze oder Tische zu stellen.

Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

- (3) Die Fahrgäste dürfen, sofern im jeweiligen Fahrplan nichts Anderweitiges vermerkt ist, die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten bzw. Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen.

Der Ein- und Ausstiegswunsch ist dem Fahrer deutlich anzuzeigen. Falls vorhanden sind dazu die technischen Einrichtungen zu benutzen. Dies gilt nicht für planmäßige Halte im Schienenverkehr, sofern diese nicht im jeweiligen Fahrplan als Bedarfshalte vermerkt sind.

Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken.

Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung bzw. der Benutzung der Betriebsanlagen und -einrichtungen ausgeschlossen werden.

- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

- (7) Beschwerden sind grundsätzlich - außer in Fällen des § 6 Abs. 8 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten.

Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Betriebspersonal die Wagennummer und die vorgesetzte Dienststelle anzugeben.

- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagungen nach Abs. 2 Nr. 3 oder nach Abs. 2 Nr. 7 verstoßen wird.
Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

§ 5 Zuweisungen von Wagen und Plätzen, Benutzung der 1. Klasse

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere und gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Der Aufenthalt in der 1. Wagenklasse (im Folgenden „1. Klasse“ genannt) sowie Fahrzeuge der Linien, die in den Tarifbestimmungen festgelegt sind, dürfen (auch stehend) nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen einschließlich Zuschlägen benutzt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind – sofern es sich nicht um ein unentgeltliches Fahrtangebot handelt - die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen befördernden - in § 1 genannten - Verkehrsunternehmens verkauft. Die Fahrausweise gelten entsprechend ihres tariflichen Gültigkeitsbereichs in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien und Linienabschnitte.
- (2) Ist der Fahrgast – sofern es sich nicht um ein unentgeltliches Fahrtangebot handelt - beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

- (3) Ist der Fahrgast mit einem Fahrausweis versehen, der grundsätzlich durch Stempelaufdruck o. dgl. zu entwerten ist (z. B. 4er-Karten des Stadttarifs Tübingen, siehe Anlage 5B Nr. 2.1 der naldo-Tarifbestimmungen), hat er diesen durch ein Entwertergerät zu entwerten. Im Eisenbahnverkehr hat die Entwertung vor Betreten des Fahrzeugs durch Benutzung der aufgestellten Entwertergeräte zu erfolgen. In den übrigen Verkehrsmitteln hat die Entwertung unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs - durch die mit dem Entwerter-symbol gekennzeichnete Tür (vorne beim Fahrer) - zu erfolgen. Ist in den Bussen kein Entwertergerät vorhanden, muss der Fahrgast den Fahrausweis entweder unverzüglich selbst durch manuellen Eintrag unauslöschlich und gut leserlich mit Datum, Uhrzeit und Liniennummer entwerten oder dem Fahrpersonal zur Entwertung übergeben. Dies gilt auch dann, wenn der Fahrausweis durch unsachgemäße Aufbewahrung so beschädigt ist, dass der Entwerter nicht mehr anspricht, oder wenn der Entwerter defekt ist. Wenn wegen der Mitnahme von Fahrrad, Kinderwagen oder sonstigen sperrigen Sachen ein hinterer Einstieg der Busse benutzt werden muss, gelten vorige Regelungen analog. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- Ist der Fahrgast mit einem Fahrausweis versehen, der vom Fahrgast handschriftlich zu entwerten ist (z. B. wenn auf einem Tagesticket vermerkt ist „hier bitte Datum eintragen – vor Fahrtantritt durch unauslöschlichen, deutlich lesbaren Datumseintrag entwerten!“), so hat er diesen vor Betreten des Fahrzeugs durch unauslöschlichen und gut leserlichen Datumseintrag zu entwerten.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung unverzüglich vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- Die Fahrt gilt mit dem Betreten des Fahrzeugs als angetreten.
- Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Haltestelle bzw. Betriebsanlage verlassen hat.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Abs. 2-4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen – sofern es sich nicht um ein unentgeltliches Fahrtangebot handelt - nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (7) In Zügen werden grundsätzlich keine naldo-Fahrausweise ausgegeben. Ausnahmen davon werden örtlich bekannt gemacht. Ist am Einstiegsbahnhof/-haltepunkt der Erwerb eines Fahrausweises nicht möglich,

dann hat sich der Fahrgast sofort nach Fahrtantritt unaufgefordert beim Zugpersonal zu melden.

- (8) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 € zu wechseln sowie Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
Für Fahrten innerhalb des Stadttarifs Tübingen gilt zusätzlich Anlage 2 Nr. 2.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis, einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsausweis, die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. für sich oder - soweit die Tarifbestimmungen hierfür ein Beförderungsentgelt vorsehen - für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat, sofern es sich nicht um ein unentgeltliches Fahrtangebot handelte,
 2. für sich oder - soweit die Tarifbestimmungen hierfür ein Beförderungsentgelt vorsehen - für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 5. einen Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag in der 1. Klasse benutzt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nr. 1+3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 € erheben. Das Verkehrsunternehmen kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens

nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte bzw. eines gültigen Handy-Ticket-Fahrausweises war.

- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (5) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet wird, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises (von einer Behörde ausgestellt) zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet; beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
Für naldo-Fahrausweise als Handy- oder als Print-Ticket gilt die Bestimmung von Anlage 4 Nr. 5 naldo-Tarifbestimmungen.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweis-pflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.
Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird.
Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen: je Benutzungstag ein Tagesticket Erwachsener derselben Preisstufe; bei unter 15-Jährigen werden entsprechende Tagestickets Kind angesetzt.

- (4) Für Fahrkarten im Abonnement wird bei Krankheit Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 14 Tage dauert.
Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird bei monatlicher Zahlweise 1/30 des Preises der bezahlten Abokarte erstattet.
Der Antrag auf Erstattung wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.
Für übertragbare Abokarten besteht bei Krankheit nur für die Zeit Anspruch auf Erstattung, solange die Fahrkarten bei einer Ausgabestelle hinterlegt waren.
- (5) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgelts besteht nicht
- bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3, ausgenommen Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
 - wenn ein Fahrgast, der im Besitz eines gültigen Fahrausweises für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 - wenn die Erstattung unter 1 € beträgt,
 - bei nach § 8 Abs. 1 als ungültig eingezogenen Fahrausweisen.
- (6) Anträge nach den Abs. 1-3 sind unverzüglich - spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises - bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft worden ist.
- (7) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.
Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (8) Für die Erstattung von Mehrfahrkarten (z. B. 4er-Karten des Stadttarifs Tübingen, siehe Anlage 5B Nr. 2.1 naldo-Tarifbestimmungen) gelten nach einer Tarifänderung die jeweiligen Erstattungsregelungen der naldo-Tarifbestimmungen.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
Durch "Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen", die in der Anlage 1 aufgeführt sind, wird die Mitnahme von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeuge näher geregelt.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten neben § 14 und den speziellen Fahrradmitnahmehaftungsvorschriften der Anlage 1 Nr. 3 letzter Spiegelstrich die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Für die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1+4+5 entsprechend anzuwenden.

- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert und nur dann, wenn sie an einer kurz gehaltenen Leine geführt werden. Bei Einsatz von Fahrzeugen mit geringer Beförderungskapazität, so dass Hunde auf Sitzplätzen unterzubringen wären (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs), besteht kein Anspruch auf Beförderung eines Hundes.
Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verunreinigung gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern.

Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben.

Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet das Verkehrsunternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person – sofern nicht die speziellen Fahrradmitnahmehaftungsvorschriften der Anlage 1 Nr. 3 letzter Spiegelstrich zum Tragen kommen - nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- (2) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei Fahrten im Eisenbahnverkehr Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2021/782.

§ 15 - nicht mehr belegt -

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.
- (2) Weitergehende Ansprüche - z. B. aus § 17 Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bei Fahrten im Eisenbahnverkehr – bleiben unberührt. Es wird diesbezüglich auf die nachfolgenden §§ 18+19 verwiesen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

§ 18 naldo-Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der naldo-Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber einer/s Monatskarte (für Jedermann), 9-Uhr-Monatskarte (für Jedermann), Jahres-Abos (für Jedermann), 9-Uhr-Jahres-Abos (für Jedermann), naldo-Job-Tickets, Eltern-Spar-Karte, Senioren-Abos (auch bzgl. Partnerkarte), Wochenkarte (Stadttarif Bad Urach) und Abo-Familienkarte (nur Eltern; Stadttarif Tübingen und Stadttarif Sigmaringen) sowie für Inhaber eines Deutschlandtickets (nicht Deutschlandticket JugendBW) bei Erwerb über eine naldo-vertragshaltende Ausgabestelle (siehe Nr. 12.9.2.1 naldo-Tarifbestimmungen) im naldo-Verbundraum sowie für Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis für das Taxi im Nachhinein erstatten zu lassen.

Die naldo-Mobilitätsgarantie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten naldo-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende naldo-Verkehrsmittel zu nutzen.

- (2) Maßgeblich zur Ermittlung der Dauer der Verspätung sind die jeweils aktuell in der Internet-Fahrplanauskunft von naldo (www.naldo.de) hinterlegten Fahrplandaten. Bei Umsteigeverbindungen wird zur Ermittlung der Verspätungsdauer die gemäß Internet-Fahrplanauskunft von naldo (www.naldo.de) ausgewiesene Fahrt mit normaler Umsteigezeit zugrunde gelegt.

- (3) Die Taxikosten werden bei einer/einem naldo-Monatskarte (für Jedermann), 9-Uhr-Monatskarte (für Jedermann), persönlichen naldo-Jahres-Abo (für Jedermann), persönlichen 9-Uhr-Jahres-Abos (für Jedermann), persönlichen naldo-Job-Ticket, Eltern-Spar-Karte, Senioren-Abo (auch bzgl. Partnerkarte), Wochenkarte (Stadttarif Bad Urach) und Abo-Familienkarte (nur Eltern; Stadttarif Tübingen und Stadttarif Sigmaringen) sowie bei einem Deutschlandticket (nicht Deutschlandticket JugendBW) bei Erwerb über eine naldo-vertragshaltende Ausgabestelle im naldo-Verbundraum sowie bei Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung bis zu einer Höhe von 35 € ersetzt. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden.

Bei einem übertragbaren Jahres-Abo, einem übertragbaren 9-Uhr-Jahres-Abos (für Jedermann) oder einem übertragbaren naldo-Job-Ticket sowie bei einer Deutschlandticket-Zusatzoption naldo-Plus bei gleichzeitigem Vorhandensein eines Deutschlandtickets mit Erwerb über eine naldo-vertragshaltende Ausgabestelle im naldo-Verbundraum werden

die Taxikosten bis zu einer Höhe von 50 € ersetzt. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden.

- (4) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z. B. unter www.naldo.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen bei naldo oder dem betroffenen naldo-Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Dem Erstattungsformular ist ein Fahrnachweis (Fahrausweis oder Kopie des Fahrausweises bzw. der Angabe der Abonummer) beizufügen. Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung.
Eine Barauszahlung oder eine Verrechnung beim Fahrausweisverkauf sind nicht möglich.
Sollten mehrere Personen gemeinsam ein Taxi nutzen, muss dies auf der Taxiquittung entsprechend vermerkt sein.
Es wird von jedem anspruchsberechtigten Fahrgast ein Erstattungsantrag benötigt.
- (5) Die Inanspruchnahme der naldo-Mobilitätsgarantie ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im naldo kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm dies vor dem Kauf des Fahrausweises bekannt war. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.naldo.de angekündigt wurden.
- (6) Weitergehende Ansprüche aus den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr (siehe § 19) bleiben hiervon unberührt. Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der naldo-Mobilitätsgarantie aus.
- (7) Die naldo-Mobilitätsgarantie besteht parallel zu Fahrgastgarantien von Verkehrsunternehmen. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur einmal geltend gemacht werden.

§ 19 Besondere Fahrgastrechte-Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten im Eisenbahnverkehr sind die Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EU) 2021/782 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für naldo-

Fahrausweise abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt.

Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (Näheres hierzu unter www.fahrgastrechte.info).

- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif des naldo erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Fahrpreiseschädigungen mit einem Betrag von unter 4 € werden nicht ausbezahlt.
- (5) Hinsichtlich des im Eisenbahnverkehr vorgesehenen Rechts, einen anderen, höherwertigen als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gelten die Beförderungsbestimmungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.
- (8) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt auf die naldo-Mobilitätsgarantie (siehe § 18) aus.